

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 15

Artikel: Protokoll der Delegiertenvers. des Schweizer. Gewerbevereins [Schluss]

Autor: Krebs, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **W. Fenn-Barbier.**

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 11. Juli 1891.

Wochenspruch: Da Du einst geboren warst aus Licht, weinstest Du, es frenten sich die Deinen:
Lebe so, daß, wenn Dein Auge bricht, Du Dich freust, die Menschen aber weinen.

Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag den 14. Juni 1891
Vormittags 8 Uhr
im Großrathssaale zu Bern.
(Schluß.)

Trakt. 9. Kranken- und Unfallversicherung. In einem vortrefflichen einstündigen Referat begründet Herr Ständerath Stenhard in Bern folgende Thesen:

Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins,
in Erwägung:

daß die beförderliche Anhandnahme und Durchführung der Bundesgesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung aus zwei Gründen wünschbar erscheint;

einmal, damit die Härten und Ungleichheiten der Haftpflichtgesetzgebung so rasch als möglich beseitigt werden;
sodann, weil der Erlaß weiterer einheitlicher Vorschriften über das Gewerbewesen nicht zu weit hinausgeschoben werden darf;

daß es im Interesse einer richtigen Gestaltung der Kranken- und Unfallversicherung liegt, wenn die beteiligten Kreise schon jetzt ihre Ansichten über die wesentlichsten Punkte aussprechen;

beschließt:

Den Bundesbehörden vorläufig folgende Wünsche zu unterbreiten und zur Berücksichtigung zu empfehlen:

1. Die Durchführung des Art. 34 bis der Bundesverfassung möchte mit allen Mitteln befördert werden und es möchten schon jetzt die Vorbereitungen für den Erlaß weiterer einheitlicher Vorschriften über das Gewerbewesen an die Hand genommen werden;
2. die Kranken- und Unfallversicherung seien gleichzeitig und im Zusammenhange zu ordnen;
3. das Obligatorium sei auch auf die nicht im Lohne oder Dienste Anderer stehenden sog. selbstständig Erwerbenden auszudehnen. Beim Nachweis gewisser gesetzlich zu fixierender Voraussetzungen könne Befreiung von der Krankenversicherung zugelassen werden. Den Arbeitgebern sei der Beitritt zur Versicherung zu ermöglichen;
4. die Beitragsleistung der Arbeitgeber sei so zu bemessen, daß deren Konkurrenzfähigkeit und ihre berechtigten Einkommensansprüche nicht beeinträchtigt werden. Sie seien von fernerer Haftpflicht über die Versicherung hinaus zu entbinden;
5. die sog. Karenzzeit sei auf 6 Wochen auszudehnen;
6. die Verwaltung der Krankenkassen sei nicht ausschließlich den Versicherten zu überlassen; eventuell seien dieselben nicht ganz von den Lasten der durch die Krankenkassen vergüteten Unfälle zu befreien;
7. für die Unfallversicherung sei eine die ganze Schweiz umfassende staatliche Anstalt zu errichten. Die Krankenversicherung sei lokalen Verbänden zu übertragen; jedoch unter Offenhaltung der Möglichkeit, eine gegenseitige Rückversicherungs- oder Ausgleichungsgemeinschaft für außerordentliche Fälle zu schaffen;
8. die Unfallverhütung sei mit allen dienlichen Mitteln,

insbesondere durch Berücksichtigung der Resultate bei der Gefahrenklassifikation und durch Prämierungen zu fördern;

9. es seien nicht zu viele Gefahrenklassen aufzustellen;

10. in der Krankenversicherung seien nur Fälle offenkundigen und groben Selbstverschuldens, in der Unfallversicherung nur solche vorfälliger Verletzung von der Versicherung auszuschließen;

11. die Organisation sei so zu gestalten, daß den Arbeitgebern und Arbeitern ein möglichst weitgehender Antheil an der Verwaltung und Kontrolle, sowie an den Entscheidungen gesichert werde.

Die Versammlung bekundet ihren Beifall und der Herr Präsident spricht dem Referenten Namens des Vereines den besten Dank aus. Ein Antrag des Herrn Dr. Huber betr. Streichung der These 5 betreffend Karenzzeit wird nach erhaltener Klärung zurückgezogen.

Herr Klausner (Zürich) beantragt, das Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung auf alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 21. Altersjahr angetreten haben, auszudehnen.

Herr Pfister (Niesbach) beantragt, es sei der Vortrag des Herrn Lienhard den Sektionen gedruckt zur Kenntniß zu bringen. Die Krankenversicherung, für welche bereits tüchtige Vorarbeiten vorhanden seien, könnte ohne große Schwierigkeiten eingeführt werden, während die Unfallversicherung noch gründlicher Erwägungen bedürfe. Der Bund dürfe erhebliche Beiträge leisten, z. B. mittelst Uebnahme von einem Drittel des Krankengeldes.

Das allgemeine Obligatorium wird auch von Herrn Jafober (Glarus) lebhaft befürwortet. Die Lösung der Frage, wie das Verhältnis der Krankenkasse zur Krankenversicherung geregelt werden könnte, sei nicht so schwierig. Er beantragt, es möchte ein Referent gewonnen werden, der das System des absoluten allgemeinen Obligatoriums für Kranken- und Unfallversicherung vertheidige und mit dem Referat des Hrn. Lienhard veröffentliche.

Herr Ringger, (St. Gallen) hält das Obligatorium für zu weit gehend. Wir müssen überhaupt successive vorgehen, Stück um Stück zu erringen suchen, wie dies der Arbeiterschaft gelungen ist; wir dürfen also in unseren Forderungen nicht zu weit gehen.

Herr Kantonsrath Berchtold (Thalweil) weist die Schwierigkeiten der obligatorischen Krankenversicherung an den im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen nach und warnt davor, die Versicherungsfrage mit derjenigen der Gewerbebegehrung zu verquiden. Er empfiehlt, die Versammlung möchte sich nur im Allgemeinen mit den Thesen des Hrn. Lienhard einverstanden erklären, von der Annahme allobestimmter Resolutionen Umgang nehmen und deshalb den Antrag des Hrn. Klausner ablehnen. Letzterer zieht denselben zurück.

Nachdem Herr Lienhard sich in verdankenswerther Weise bereit erklärt hat, das Manuscript seines Referates dem Verein behufs Drucklegung zur Verfügung zu stellen, und auch Herr Jafober in dem von ihm beantragten Sinne ein Referat auszuarbeiten will, wird der Antrag des Hrn. Pfister betr. Veröffentlichung einstimmig angenommen.

Schluß der Versammlung punkt 1 Uhr.

Der Protokollführer:
Werner Krebs.

Für die Werkstatt.

Stahl mittelst Glycerin zu härten, hat ein russischer Marineoffizier erfunden. Bei diesem auch in Amerika patentirten Verfahren wird Glycerin angewendet, um Stahl, Gußstahl und Gußeisen zu härten, zu temperiren und anzulassen. Bei dieser Gelegenheit sei auf die Konfusion hingewiesen, welche in der englischen Sprache bei den Ausdrücken hardening, tempering und annealing herrscht. Unter „hardening“ ist das Resultat schnellen Abkühlens einer stark

erhitzten Stahlmasse gemeint, unter „tempering“ das Resultat der Wiedererhitzung des gehärteten Stahls von bedeutend kürzerer Dauer als diejenige vor dem Härten, welcher eine rasche Abkühlung folgen kann oder auch nicht, — während das „annealing“ in Erhitzung der Masse bis zu einer Temperatur besteht, welche höher ist als die beim Temperiren, wonach ein allmähliches Abkühlen folgt.

Schmelzen von Aluminium und seinen Legirungen.
Bei der zunehmenden Wichtigkeit, welche das Aluminium in der Metallurgie gewinnt, mögen hier einige Mittheilungen über das Schmelzen desselben Platz finden. Im Kleinbetrieb kann man das Metall ganz gut in gewöhnlichen Thontiegeln schmelzen, ohne daß es dadurch siliziumhaltig und spröde würde, vorausgesetzt, daß man kein Flußmittel anwendet und nicht zu weit über den Schmelzpunkt hinausgeht. Dasselbe gilt für eiserne Tiegel. Immerhin ist namentlich bezüglich der Temperatur einige Vorsicht geboten, und empfiehlt es sich daher, die Tiegel mit reiner Kohle oder mit einem Gemisch aus indifferenten Dryden mit Theer auszufüttern, derartige Tiegel liefert die Fabrik in Neuhausen. Größere Mengen Aluminium werden in einem Flammofen geschmolzen, die Heizung geschieht mit Holz- oder Gasfeuerung, doch soll man hier das Ausfüttern des Herdes nicht unterlassen. Trotz der niedrigen Schmelztemperatur erfordert das Metall viel Zeit und Wärme zum Schmelzen, in Folge seiner hohen spezifischen Wärme. Eine weitere Folge dieser Eigenschaft ist auch, daß das Metall, wenn überhitzt, sehr lange stehen muß, ehe es auf die richtige Gießtemperatur abgekühlt ist. Abfälle, wie Drehspähne u., werden am besten verschmolzen, indem man erst kompakte Stücke zu einem Metallbad niederschmelzt, und die Abfälle in die geschmolzene Masse einträgt.

Trüben Schellack zu klären. Man versetzt nach „N. Grf. und Grf.“ die zu klärende Flüssigkeit mit einem Viertel ihres Volumens Benzin oder gereinigtem Petroleumspiritus und läßt unter zeitweiligem Umschütteln eine Viertelstunde stehen. Nachdem beide Flüssigkeiten sich in zwei Schichten getrennt haben, hat man oben eine Lösung der fett- und wachsartigen Stoffe in Benzin und darunter die völlig klare alkoholische Schellacklösung. Man trennt die letztere durch Abgießen oder im Scheidetrichter von ersterer und vertreibt die Spuren des aufgenommenen Benzins durch gelindes Erwärmen und Umrühren. Man kann auch noch einfacher so verfahren, daß man den rohen Lack vor dem Lösen grob gepulvert ein- oder zweimal mit Petroleumspiritus wäscht. Der so behandelte, von Fett und Wachs befreite Lack löst sich klar in Alkohol. Jede weingestigte Schellacklösung kann dem gleichen Verfahren unterworfen werden.

Um Leitern in Räumen festzustellen, bei denen wegen der Beschaffenheit des Fußbodens oder der Wände keine Stühhaken resp. Laten verwendet werden können, wird die Anbringung von Kautschukplatten unterhalb der Holme empfohlen. Diese Einrichtung erlaubt überall ein sicheres Feststellen der Leitern.

Verschiedenes.

St. Gallischer kantonaler Gewerbeverband. Die am 28. Juni in Altstätten tagende Delegirtenversammlung des kantonalen Gewerbevereins wurde eröffnet und geleitet von Herrn Präsident A. Sulzer, Ingenieur, und erledigte zuerst die Kassarechnung, welche zu keinen Bemerkungen Anlaß bot. Ein Antrag, die Lehrlingsprüfungen abwechselnd auch auf dem Lande abzuhalten und auf diese Weise das Interesse für die Sache möglichst wach zu rufen, wurde der Kommission zu zweckdienlicher Ausführung überwiesen.

In Behandlung fiel alsdann die Submissionsfrage, in welcher der Verband in Hauptsachen den Bestrebungen des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins beipflichtete. Erneuert wurde sodann auch beschlossen, die Anstrengungen für Erlaß eines eidgen. Gewerbegesetzes fortzusetzen, namentlich